

32. 1. Haben die richterlichen Beamten auf Grund der Allg. Verfügungen des preuß. Justizministers vom 8. August 1917 und vom 4. April 1918. (ZMBl. 1917 S. 280, 1918 S. 100) einen Rechtsanspruch auf die Kriegsteuerungszulagen?

2. Unter welchen Voraussetzungen sind nach diesen Verfügungen Kinder der Beamten bei der Bemessung der Kriegsteuerungszulagen zu berücksichtigen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. Mai 1920 i. S. R. (Rl.) w. preuß. Staat (Weil.). III 46/20.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Grund der Allgemeinen Verfügungen des preußischen Justizministers vom 8. August 1917 und vom 4. April 1918 beansprucht der Kläger, Landgerichtsrat R., mit Rücksicht darauf, daß seine älteste Tochter ihm seit dem Tode seiner Frau den Haushalt führe und deshalb einem Erwerbe nicht nachgehen könne, eine Erhöhung der ihm bewilligten laufenden Kriegsteuerungszulage. Nachdem die von dem Landgerichte verneinte Zulässigkeit des Rechtswegs von dem Oberlandesgerichte bejaht ist, haben beide Gerichte den Kläger abgewiesen. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe:

1. „Der Beklagte bestreitet zunächst, daß durch die Allg. Verfügungen vom 8. August 1917 und vom 4. April 1918 den Beamten ein Rechtsanspruch auf die Kriegsteuerungszulagen gewährt sei. Er führt aus, diese Zulagen beruhten nur auf der Fürsorge und Freigebigkeit des Staates, ihre Bewilligung hinge lediglich von der Entschließung und dem Ermessen der Behörden ab; den Beamten ein Recht auf sie zu gewähren, sei nicht die Absicht der Regierung gewesen; erst durch die einzelne Bewilligung erwürde dem Beamten ein Anspruch; die Regierung habe auch zu der Anweisung und Zahlung der Zulagen keine gesetzliche Ermächtigung gehabt. Diesen Ausführungen kann nicht beigepröchtigt werden. Vielmehr ist mit dem Berufungsrichter ein Rechtsanspruch der richterlichen Beamten auf die Kriegsteuerungszulagen zu bejahen.“

Schon die Fassung der Verfügungen spricht gegen die Annahme, daß die Kriegsteuerungszulagen Unterfügungen sein sollen, deren Bewilligung in das Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde gestellt sei. In beiden Verfügungen heißt es, daß den Beamten die Kriegsbeihilfen und die Kriegsteuerungszulagen zu bewilligen, zu zahlen, zu gewähren sind, daß sie neben den Kriegsbeihilfen Kriegsteuerungszulagen erhalten, während in der zweiten Allg. Verfügung vom 4. April 1918 von den außerordentlichen Kriegszuwendungen an militärisch verwendete Beamte und von den laufenden Kriegsbeihilfen für Beamte in Ruhestand und für Hinterbliebene von Beamten gesagt ist, daß sie gewährt werden können. Ergenbein Anhalt dafür, daß den Beamten kein Recht auf die Teuerungszulagen zustehen solle, findet sich in den hier in Betracht kommenden Allgemeinen Verfügungen nicht. Die Bestimmung, daß die Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen von der vorgesetzten Dienstbehörde „zu bewilligen und anzuweisen sind“, wird von dem Berufungsgerichte zutreffend dahin ausgelegt, daß die vorgesetzte Behörde in jedem einzelnen Falle die in den Verfügungen vorgesehenen allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und Zulagen festzustellen und alsdann die Auszahlung zu veranlassen hat, nicht aber, daß die Zubilligung der Zulagen im Ermessen der vorgesetzten Behörde liegt. Die Bestimmungen der inzwischen ergangenen Allg. Verfügung vom 17. März 1919, in der ausdrücklich gesagt ist, daß ein Rechtsanspruch auf die in ihr neu geregelten Zulagen nicht eingeräumt werde, kommen hier nicht in Betracht; der Eingangssatz dieser Verfügung beschränkt deren Wirkung ausdrücklich auf die Zeit vom 1. Januar 1919 ab, so daß es eines Eingehens auf die rechtliche Bedeutung dieses Ausspruchs nicht bedarf.

Gegen die Auffassung des Beklagten spricht ferner vor allem die aus dem Inhalt und dem Zwecke der Verfügungen zu entnehmende Rechtsnatur der Zulagen. In dieser Hinsicht führt das angefochtene Urteil aus, der Staat habe die Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen deshalb eingeführt, weil bei den jetzigen Teuerungsverhältnissen die Gehaltsätze für die Beamten zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreichten; diese Beihilfen und Zulagen seien nach der Höhe des Dienst Einkommens und nach der Zugehörigkeit der Beamten zu den für den Wohnungsgeldzuschuß vorgesehenen Tarifklassen bemessen, sie seien also, wenn auch nur auf Grund besonderer Verhältnisse und für deren Dauer eingeführt, zur Ergänzung des Dienst Einkommens bestimmt und hätten danach gehaltsmäßigen Charakter; deshalb bestiehe ein Rechtsanspruch der richterlichen Beamten auf die Gewährung der Zulagen ebenso wie auf das Gehalt und auf sonstige Zulagen nach dem Richterbesoldungsgesetze vom 29. Mai 1907 § 7. Diesen Ausführungen, denen noch hinzugefügt werden kann, daß nach den Ver-

fügungen die Kriegsteuerungszulagen und Kriegsbeihilfen zugleich mit den dem Beamten sonst zustehenden Dienstbezügen und für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen sind und daß durch sie bis zu einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse den Beamten der notwendige Lebensunterhalt gewährt werden sollte, kann nur beipflichtet werden.

Bedeutend ist diese objektive Rechtsnatur der Kriegsteuerungsbezüge und nicht etwa der Wille der Regierung entscheidet über die Frage, ob den Beamten ein Rechtsanspruch zustehe oder nicht. Deshalb bedarf es auch keiner Prüfung, ob die erwähnte Bestimmung der neueren Allg. Verfügung vom 17. März 1919 einen Rückschluß auf den Willen der Regierung bei dem Erlasse der hier fraglichen Verfügungen zuläßt.

Endlich kann auch der von dem Beklagten hervorgehobene Umstand, daß es an einer gesetzlichen Ermächtigung zu der Anweisung und Zahlung der Kriegsteuerungsbezüge fehle, nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Das gibt der Beklagte selbst zu, indem er einen Rechtsanspruch des Beamten auf Grund der einzelnen Bewilligung einräumt. Für richterliche Beamte bildet aber nach dem Richterbesoldungsgesetze vom 29. Mai 1907 § 7 die Bewilligung keine Voraussetzung für die Einklagung ihrer Dienstbezüge.

2. Ist demnach mit den Vorderrichtern ein Rechtsanspruch des Klägers als eines richterlichen Beamten auf die durch die Allg. Verfügungen vom 8. August 1917 und 4. April 1918 gewährten Kriegsteuerungszulagen anzunehmen, so ist ferner auch, abweichend von jenen, das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen Kinder der Beamten bei der Bemessung dieser Zulagen nach den Verfügungen (Nr. III 1, bzw. Nr. 1 C a 1) zu berücksichtigen sind, in dem gegebenen Falle zu bejahen. Mit der Revision ist in der natürlichen, sittlichen Pflicht der Tochter, dem verwitweten Vater den Haushalt zu führen, ein wichtiger Grund im Sinne der beiden allgemeinen Verfügungen zu finden, der sie hindert, einem Erwerbe nachzugehen. Der Gesundheitszustand der Eltern wird ausdrücklich als ein Beispiel eines solchen wichtigen Grundes angeführt; wäre also die Mutter durch Krankheit an der Führung des Haushalts verhindert, so würde die an ihre Stelle tretende Tochter bei der Bemessung der Kriegsteuerungszulage zu berücksichtigen sein. Nichts anderes kann im Falle des Todes der Mutter gelten.

Der Kläger gewährt seiner ältesten Tochter den Unterhalt auch „unentgeltlich“, „ohne entsprechende Gegenleistung“. Die Dienste der Tochter stehen nicht im Verhältnis einer Gegenleistung zu der Unterhaltsgewährung. Der Kläger muß nach § 1602 BGB. die Tochter unterhalten, weil sie ihm den Haushalt führen muß, deshalb einem Erwerbe nicht nachgehen und sich selbst nicht unterhalten kann. Eben-

sowenig wie in dem Falle des § 1617 BGB. die Unterhaltsgewährung der Eltern durch die Dienstleistung der Tochter eine entgeltliche wird (vgl. RGH. Bd. 67 S. 57), ist in dem vorliegenden Falle in der Tätigkeit der Tochter im Haushalt ein Entgelt, eine entsprechende Gegenleistung für den Unterhalt zu finden. Andersfalls würde auch der in den Verfügungen ausdrücklich erwähnte Fall, daß Kinder, die wegen des Gesundheitszustandes der Eltern einem Erwerbe nicht nachgehen können, zu berücksichtigen sind, nicht praktisch werden können.“